

Mit dem Download oder der Benutzung der von Vision Cloud, Inh. Sascha Schmidt, Güstrower Straße 12b, 17192 Waren, Deutschland, angebotenen Software akzeptiert der Lizenznehmer die nachstehenden Lizenzbedingungen. Ist der Lizenznehmer mit den nachstehenden Bedingungen nicht einverstanden, wird er die Software sofort und vollständig von seinen Systemen entfernen. Zur Software gehören auch sämtliche Bedienungsanleitungen, Hilfen und andere Dokumentationen.

1. Vision Cloud räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf bis zu drei Arbeitsplätzen ablaufen zu lassen und Kopien davon zu fertigen, soweit diese Kopien für die Zwecke dieser Lizenz notwendig sind. Alle angefertigten Kopien bleiben Eigentum von Vision Cloud.

Der Lizenznehmer hat kein Recht, die Software als Bestandteil eigener Software zu verwenden, zu verändern oder weiterzuerbreiten. Er hat kein Recht, das Nutzungsrecht ohne Zustimmung von Vision Cloud auf Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen. Er hat kein Recht auf Einsichtnahme in den Quellcode der Software und wird keinen Versuch unternehmen, die Software zu dekompileieren oder anderweitig zu Rückschlüssen auf ihre Funktionsweise zu gelangen. Der Lizenznehmer erkennt die Rechte von Vision Cloud an der Software in vollem Umfang an. Rechte des Lizenznehmers, die diesem mit dieser Lizenzvereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt wurden, bestehen nicht.

2. Bei einem Verstoß gegen eine der vorstehenden Bedingungen verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 €. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes bleibt unberührt. Dem Lizenznehmer steht der Beweis eines niedrigeren Schadens zu.

3. Der Lizenznehmer wird die Software ausschließlich zu Zwecken der Evaluierung verwenden und nach angemessener Testphase wieder entfernen, sofern er keine weitere Lizenz erwirbt. Er wird sie nicht zu gewerblichen Zwecken verwenden.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Software in der Version zur Evaluierung die Arbeitsergebnisse mit einem Wasserdruck versieht.

4. Der Lizenznehmer hat kein Anrecht auf weiterentwickelte Versionen der Software ohne zusätzliche Vergütung, seine Ansprüche wegen Mängeln der Software bleiben hiervon unberührt. Vision Cloud ist nicht verpflichtet, die Software weiterzuentwickeln oder zu unterstützen. Hilfestellung bei der Installation oder Nutzung bzw. die Schulung von Mitarbeitern des Lizenznehmers bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Software trotz ausgiebiger Tests mit Fehlern behaftet sein kann. Er stellt Vision Cloud von einer Haftung für solche Fehler frei, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit von Personen verursachen oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen.

6. Die Software entspricht dem technischen Stand, wie er auf der Homepage von Vision Cloud angegeben ist. Vision Cloud übernimmt keine Garantie dafür, dass die Software den Anforderun-

gen des Lizenznehmers entspricht oder sich für die von diesem beabsichtigten Zwecke eignet. Auch sonstige Garantien werden von Vision Cloud nicht übernommen.

7. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder der sonstigen Nutzung der Software bekannt werdenden Information über Funktions- und Arbeitsweise der Software oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vision Cloud zu wahren und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Download oder der erstmaligen Installation der Software auf den Systemen des Lizenznehmers in Kraft. Sie endet, sollte der Lizenznehmer seine wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag verletzen oder die Lizenzgebühr nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zahlen.

9. Es gelten ergänzend die AGB von Vision Cloud in der zum Zeitpunkt des Downloads geltenden Fassung. Der Lizenznehmer erklärt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Anwendbar ist deutsches Recht. Gerichtsstand, soweit eine solche Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, ist der Geschäftssitz von Vision Cloud. Vision Cloud kann Klage gegen den Lizenznehmer auch an dessen Wohnsitz erheben.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

10. Vision Cloud ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ohne Vorankündigung zu ändern. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Umfang der eingeräumten Rechte und die Höhe der Lizenzgebühr. Eine Änderung dieser Lizenzvereinbarung gilt als angenommen, wenn ihr der Lizenznehmer nicht spätestens vier Wochen nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme widerspricht. Dies wird von den Parteien ausdrücklich als Ausnahme von der Schriftformklausel anerkannt.